

Konzeption für den Wiedereinstieg in das vereinsbasierte Sporttreiben für den Billardsport

Diese Konzeption beschreibt die mögliche Realisierung eines Wiedereinstiegs in den Trainings-, Sport- und Wettkampfbetrieb innerhalb der Deutschen Billard-Union (DBU), den Landesverbänden und den zugehörigen Vereinen sowie dessen Fortführung. Alle getroffenen Aussagen gelten unter dem Vorbehalt, dass ihnen behördlicherseits erlassende Regelungen nicht entgegenstehen.

Der Wiedereinstieg in das Vereinsleben und dessen Fortführung ist aus sozialen Gesichtspunkten sehr wichtig für die Bevölkerung und die Entwicklung von Jugendlichen. Zentraler Bestandteil ist das Bewusstsein der Aktiven und Vereine, dass eine Öffnung und Offenhaltung für den Sport noch mehr individuelle Verantwortung für den Einzelnen zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung der COVID-19-Pandemie bedeutet. Das vorbildliche Verhalten bei der Selbstbeschränkung der privaten Kontakte gemäß den Vorgaben der Gesetzgeber / Behörden sowie eine strikte Einhaltung / Umsetzung der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen ist unumgänglich!

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird auf die Verwendung von unterschiedlichen Kennzeichnungen für weibliche, männliche oder diverse Personen verzichtet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des jeweiligen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

1. Allgemein

Der Billardsport mit seinen Spielarten (Karambol, Pool und Snooker) und den jeweiligen Disziplinen kann ohne jeden Körperkontakt ausgeübt werden. Die Einhaltung eines Mindestabstands kann vorgegeben werden, ohne das Spiel zu beeinflussen.

Ein Billardspiel wird von 2 Sportlern kontaktlos betrieben, die sich abwechselnd am Billardtisch befinden. Aufgrund der bereits bestehenden Vorgaben der Spielfreiheit um einen Billardtisch beträgt die Fläche, in der sich diese 2 Sportler an einem Billardtisch aufhalten, ca. 20 bis 35 m² (unterschiedliche Tischmaße). Der Sportler, der nicht am Spiel ist, befindet sich in ausreichender Entfernung zum anderen Sportler.

Turnierbillardtische für den Wettkampf sind aufgrund der Bauart (400 bis 1.200 kg) nur in geschlossenen Räumen und stationär verwendbar. Der Zubehörhandel bietet Outdoortische an, welche im Bereich von Jugend- und Breitensport als Trainingsutensilien genutzt werden können.

Basierend auf den [Leitplanken des Deutschen Olympischen Sportbundes](#) (DOSB) werden die nachfolgenden Regelungen erlassen, um die Infektionsgefahr zu minimieren:

- Distanzregeln während des Sporttreibens bzw. beim Besuch einer Sportstätte sind in Abhängigkeit von den geltenden behördlichen Vorgaben einzuhalten.
- Bei der Nutzung von Sportstätten wird vorausgesetzt:
 - Vermeidung von Körperkontakten,
 - häufigeres Händewaschen,
 - konsequente Einhaltung der Nies- und Hustenetikette,
 - ausreichende Belüftung,
 - regelmäßige Desinfektion von stark genutzten Bereichen und Flächen und
 - die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln in ausreichender Menge.
- Nach Möglichkeit sollen Ein- und Ausgänge getrennt werden. Soweit vorhanden, können hierzu eventuell vorhandene Notausgänge genutzt werden. Ein- und Ausgänge von Sportstätten sind eindeutig festzulegen. Sind Ein- und Ausgang identisch, sind geeignete Maßnahmen zur Einhaltung des Sicherheitsabstandes auf den Verkehrswegen zu treffen.
- Die zulässige Zahl der Teilnehmer am Training bzw. an Wettbewerben orientiert sich an den jeweils geltenden behördlichen Vorgaben.

Konzeption für den Wiedereinstieg in das vereinsbasierte Sporttreiben für den Billardsport

- Zur Dokumentation der anwesenden Personen sind gemäß den geltenden behördlichen Vorgaben ggf. Listen zu führen, die für Nachweiszwecke aufzubewahren sind. Erforderliche Nachweise können auch in geeigneter elektronischer Form geführt werden.
- Solange behördliche Vorgaben dies verlangen, haben Sportler, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, einen Mund-Nasen-Schutz (medizinische Maske bzw. FFP2-Maske) zu tragen. Davon ausgenommen ist die sportlich aktive Phase während des Trainings oder im Wettbewerb.
- Nach Betreten der Sportstätte und vor Beginn der sportlichen Betätigung haben sich die Sportler die Hände gründlich mit Wasser und Seife zu waschen bzw. mindestens gleichwertige Mittel zur Handdesinfektion zu benutzen.
- Sportler benutzen zur Sportausübung nur ihr eigenes Queue und ihre eigene Kreide (keine Hausqueues oder Queues fremder Personen).
- Im Rahmen der Sportausübung dürfen sich 2 Sportler gleichzeitig am Billardtisch befinden, wobei sichergestellt werden muss, dass die jeweils geltenden Abstandsregeln eingehalten werden.
- Bei gemeinsam genutzten Sportgeräten, deren Bestandteilen bzw. Hilfsmitteln (Bandenrahmen, Billardkugeln, Hilfsqueues, Dreieck etc.) sind die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen konsequent einzuhalten.
- Auf die Zutrittsvoraussetzungen ist in geeigneter Weise am Eingang hinzuweisen.

2. Spiel- und Sportbetrieb (eigenständige Ausübung der Sportart ohne Anleitung)

Hierunter versteht man im Billardsport das eigenständige Trainieren/Üben im Vereinsheim oder in einer öffentlichen Spielstätte (Billardcenter). Die Regelungen unter „1. Allgemein“ finden Anwendung.

3. Trainingsbetrieb (unter Anleitung eines Übungsleiters/Trainers)

Trainingsbetrieb ist im Billardsport die Durchführung von Kaderlehrgängen auf Bundes- und Landesebene. Die Größe der Trainingsgruppen – die im Optimalfall dann auch stets in der gleichen Zusammensetzung zusammenkommen – orientiert sich an den jeweils geltenden behördlichen Vorgaben. Die Teilnehmer werden vom veranstaltenden Bundes- bzw. Landesverband im Vorfeld festgelegt. Die Vorgaben unter „1. Allgemein“ sind einzuhalten.

Für den **Trainingsbetrieb im Allgemeinen** gelten nachfolgende ergänzende Regelungen:

- Der Trainingsbetrieb findet anhand konkreter Belegungspläne und unter Anleitung eines Übungsleiters / Trainers bzw. einer sonstigen Aufsichtsperson statt. Sofern sie keinen Mund-Nasen-Schutz trägt, hält diese Person zu allen Teilnehmern immer einen Abstand von 1,5 Metern ein und hat mit Körperkontakt verbundene Hilfestellungen zu unterlassen. Wenn sie erkrankt, kann kein Training stattfinden.
- Die Teilnahme an Trainingsveranstaltungen ist freiwillig und obliegt der Eigenverantwortung des Teilnehmers bzw. der Erziehungsberechtigten.
- Es wird höchstes Verantwortungsbewusstsein von Sportlern und Vereinen hinsichtlich der Einhaltung der Maßnahmen gefordert.
- Vor und nach den Trainingseinheiten sowie in den Pausen sind Bandenrahmen, Billardkugeln und evtl. benutzte Hilfsmittel (Hilfsqueues, Dreieck etc.) zu desinfizieren.
- Nach Möglichkeit ist die Sportstätte vor und nach jeder Trainingseinheit intensiv zu lüften.

Konzeption für den Wiedereinstieg in das vereinsbasierte Sporttreiben für den Billardsport

Für den **Trainingsbetrieb auf Bundesebene** gilt zusätzlich zu den Vorgaben unter „1. Allgemein“ und den vorgenannten ergänzenden Regelungen:

- Jeder Teilnehmer (Sportler, Trainer, Übungsleiter und ggf. Betreuer) erklärt schriftlich vor einem geplanten Lehrgang des Bundeskaders in einem Fragebogen, nicht unter für COVID-19 typischen Symptomen zu leiden. Die Prüfung der Bögen wird von der DBU vorgenommen.
- Teilnehmer unterziehen sich vor Abreise zu einem Lehrgang einem COVID-19-Schnelltest durch medizinisches Personal, d. h. kein Selbsttest. Die Prüfung der Testergebnisse obliegt der DBU. Hat der Schnelltest das Vorliegen einer COVID-19-Infektion zum Ergebnis, ist die Teilnahme an der Maßnahme zu versagen.
Auf den Schnelltest kann verzichtet werden, wenn der Teilnehmer
 - genesen ist, der Tag der Positiv-Testung mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt.
 - vollständig geimpft ist und nach der Gabe der letzten Impfdosis mindestens 14 Tage vergangen sind.
- Der Nachweis soll anhand eines digitalen COVID-19-Genesenen- oder Impfbzertifikats erfolgen (z. B. CovPass-App, Corona-Warn-App).
- Begleitpersonen (z. B. Fahrer) müssen sich vor einem geplanten Lehrgang ebenfalls einem COVID-19-Schnelltest durch medizinisches Personal unterziehen, wenn sie mit dem Kind bzw. Jugendlichen in unterschiedlichen Hausständen leben. Auf den Schnelltest kann verzichtet werden, wenn ein digitales COVID-19-Genesenen- oder Impfbzertifikat vorgelegt werden kann.
- Teilnehmer, die Symptome einer COVID-19-Infektion aufweisen, werden zu Lehrgängen nicht zugelassen. Dies gilt auch bei Symptomen bei Genesenen und Geimpften.
- Die An- und Abreise bei Lehrgängen soll nach Möglichkeit einzeln erfolgen. Wenn Fahrgemeinschaften mit Personen aus unterschiedlichen Hausständen gebildet werden, ist während der Fahrt ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Sofern alle Insassen des Kfz über ein COVID-19-Genesenen- oder -Impfbzertifikat bzw. einen max. 48 Stunden alten Schnelltest verfügen, kann auch in Fahrgemeinschaften auf den Mund-Nasen-Schutz verzichtet werden.
- Treten bei einem Teilnehmer während eines Lehrgangs typische COVID-19-Symptome auf, wird die Teilnahme des Sportlers nach Rücksprache mit der DBU beendet. Der Teilnehmer verbleibt ggf. bis zur Abreise in seiner Unterkunft.
- Der COVID-19-Schnelltest ist binnen 6 bis 9 Tagen nach Beendigung eines jeden Lehrgangs zu wiederholen. Die Kontrolle obliegt der DBU. Auf den Schnelltest kann verzichtet werden, wenn der Teilnehmer ein COVID-19-Genesenen- oder -Impfbzertifikat vorweisen kann.
- Auf Verlangen kann ein zusätzlicher COVID-19-Schnelltest oder ein PCR-Test angeordnet werden.

4. Wettkampfbetrieb

Unter Wettkampfbetrieb versteht sich der Einzel- und Mannschaftssportbetrieb. Die Vorgaben unter „1. Allgemein“ sind einzuhalten.

Der Wettkampfbetrieb der kann unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen wiederaufgenommen werden:

- Während einer gemeinsamen An- und Abreise zu Wettkämpfen haben alle Beteiligten zur Minimierung des Ansteckungsrisikos einen Mund-Nasen-Schutz tragen, sofern sie kein COVID-19-Genesenen- oder -Impfbzertifikat bzw. einen max. 48 Stunden alten Schnelltest vorweisen können.
- Im Mannschafts- wie im Einzelsportbetrieb ergibt sich die Gesamtzahl der zulässigen Sportler zuzüglich zwingend erforderlichen administrativen Personals (Schiedsrichter, Schreiber etc.) nach den geltenden behördlichen Vorgaben.
- Im Mannschaftssportbetrieb dürfen am Billardtisch 2 Sportler gleichzeitig anwesend sein, wobei sichergestellt sein muss, dass die geltenden Abstandsregeln eingehalten werden.
- Einzelsportbetrieb ist nur möglich, wenn die Turniersysteme dahingehend angepasst werden, dass nur 2 Personen am Billardtisch zuzüglich zwingend erforderlicher Wettkampfleitung und Schiedsrichter anwesend sind. Dabei muss sichergestellt sein, dass die jeweils geltenden Abstandsregeln eingehalten werden.

Konzeption für den Wiedereinstieg in das vereinsbasierte Sporttreiben für den Billardsport

- Direkter körperlicher Kontakt (z. B. Begrüßung/Handshake, Abklatschen, Umarmung u. ä.) ist zu unterlassen.
- Eventuell notwendige Bandenentscheide haben Sportler getrennt an Kopf- und Fußbande auszuführen.
- Kann aufgrund von Spielsituationen die behördlich vorgegebene Abstandsregel nicht eingehalten werden (z. B. beim Doppel) ist ein Mund-Nasen-Schutz anzulegen.
- Sind gemäß der geltenden behördlichen Vorgaben Zuschauer zugelassen, sind in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Behörden Vorkehrungen zu treffen (Anwesenheitslisten, Nutzung der Corona-Warn-App oder der Luca-App etc.), um im Falle von Infektionen Kontakte nachverfolgen zu können.

5. Zugang zu Vereinsheimen und Umkleiden

In geschlossenen Räumen und wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist gemäß behördlicher Vorgaben ggf. das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend.

Bei der Nutzung von Umkleiden ist ggf. gemäß behördlicher Vorgaben die Einhaltung von ausreichenden Abständen durch geeignete Maßnahmen (Begrenzung der Personenzahl bei gleichzeitiger Nutzung, Abtrennungen etc.) sicherzustellen und für eine stets ausreichende Belüftung Sorge zu tragen.

Soweit es die jeweiligen behördlichen Regelungen zulassen, können Gastronomiebereiche geöffnet werden.

6. Veranstaltungen und Versammlungen

Die Durchführung von Veranstaltungen und Versammlungen soll auf das absolut notwendige Maß reduziert werden und ist unter Beachtung der jeweils geltenden Abstands- und Hygieneregeln durchzuführen. Nach Möglichkeit soll auf eine Online-Durchführung ausgewichen werden.

7. Angehörige von Risikogruppen besonders schützen

Angehörige von Risikogruppen sind besonders zu schützen. Soweit Angebote für diesen Personenkreis geplant werden und die betreffenden Personen diese in ihrer Verantwortung wahrnehmen wollen, ist ein besonderer Schutz vorzusehen (z. B. Individual- oder Kleinstgruppentraining mit größtmöglichem Abstand).

Bei der Erstellung des vorstehenden Konzeptes haben wir Veröffentlichungen

- des Robert-Koch-Institutes
- der Bundesregierung und der Landesregierungen
- der Gesundheitsämter
- des DOSB, der LSB und der Verbände des Spitzensportes

zu Rate gezogen.